



Statuten

Datum 01.01.2018

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Kinderkrippenverein Dietikon“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Dietikon.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Zweck des Vereins ist die Führung von Kinderkrippen, Krippenhort und die Vermittlung von Tagesfamilien in Dietikon und Umgebung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Die Kinderkrippen sollen Kindern ab zwei Monaten bis zum Kindergartenentritt eine pädagogisch gute, familienergänzende Betreuung während des Tages bieten.

Der Krippenhort bietet Kindern ab Kindergarten- und Schulalter ausserhalb der Schuleinheiten eine pädagogisch gute, familienergänzende Betreuung während des Tages an.

Die Tagesfamilienvermittlung vermittelt flexible Kinderbetreuungsplätze in Familien. Es werden Kinder jeden Alters betreut.

Unsere Angebote stehen allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Kollektivmitglieder, Firmen oder Vereinigungen sein.

Einzel- und Kollektivmitglieder erwerben die Mitgliedschaft mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Austritt kann nach schriftlicher Kündigung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wurde.

Mitglieder, die dem Verein in irgendwelcher Weise Schaden zufügen, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

KINDERKRIPPENVEREIN DIETIKON

Geschäftsstelle • Kronenplatz 9 • 8953 Dietikon • Tel. 044 740 26 54 • willkommen@kkvd.ch

www.kkvd.ch



3. Finanzen

- Art. 5 Zur Erfüllung seiner Aufgabe dienen dem Verein folgende Mittel: a)
Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen gemäss Leistungsvertrag
 - c) Betreuungsgelder
 - d) Schenkungen und Legate
 - e) Sammlungen usw.

Art. 6 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. Organisation

- Art. 8 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsleitung
 - d) Geschäftsstelle
 - e) die Rechnungsrevisoren

5. Mitgliederversammlung

Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt; ausserordentlicherweise nach Einberufung durch den Vorstand oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Einladungen müssen in der Regel mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte in der Lokalpresse veröffentlicht oder den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden.

Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Niemand darf mehr als ein Mitglied vertreten.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets sowie des Berichts der Revisionsstelle. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und seines Präsidiums Vornahme von Wahlen, soweit die ihr zustehen
- d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge gemäss Art. 6
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern dieselben mindestens fünf Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zur Begutachtung eingereicht worden sind.
- g) Auflösung des Vereins



6. Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin und wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf die Mitgliederversammlung hin möglich.

Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, welche von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert der Vorstand sich selber.

Art. 12 Die Amtsdauer des/der Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Der Vorstand ist die strategische Führung des Vereins.

Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Es bestehen Ressortbeschriebe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand ist für die strategische Führung des Kinderkrippenvereins zuständig. Er kann für die Ausführung seiner Aufgabe auch eine Kommission bilden.

7. Die Geschäftsleitung

Art.15 Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Personen: die Leitung der Geschäftsstelle, die Leitung der Administrationsstelle und der Präsidentin/des Präsidenten. Die Geschäftsleitung bestimmt die Abwicklung der finanziellen, strukturellen, rechtlichen, administrativen, konzeptionellen und operativen Geschäfte. Die Geschäftsleitung entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens.

8. Die Rechnungsrevisoren/innen

Art. 16 Zwei Rechnungsrevisoren/innen prüfen Budget und Rechnung des Vereins zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Rechnungsrevisoren/innen werden auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt.

Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

9. Schlussbestimmungen

Art. 18 Ein Beschluss zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Teilnehmer/innen an der Mitgliederversammlung gefasst werden.

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen nach Möglichkeit einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Die Beschlussfassung darüber steht der Mitgliederversammlung zu.



Art. 19 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Kinderkrippenvereins Dietikon vom 12. Juni 2018 beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 14. Juni 2011.

Für den Vorstand: Rosmarie Kneubühler
Präsidentin